

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gurtner Baumaschinen AG (nachstehend GBM)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für all unsere Tätigkeiten, Lieferungen, Arbeiten und Dienstleistungen aus Kauf- und/oder anderen Verträgen. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Offerte

2.1 Technische Grundlagen

Die technischen Grundlagen der Offerte sind für GBM verbindlich. Änderungen durch den Hersteller des Produktes bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum von GBM. Sie dürfen weder kopiert oder sonst wie vervielfältigt, noch unbefugten Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind GBM auf Verlangen sofort und jederzeit zurückzugeben.

2.2 Vorbehalt des Zwischenverkaufs

GBM bleibt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Vertrages in dem Sinne frei, die zum Verkauf angebotenen Objekte jederzeit an einen Dritten zu verkaufen, sofern nicht explizit anders in der Offerte vereinbart. Projektierungskosten: Hat der Kunde GBM mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat GBM das Recht, von ihm die Bezahlung der Projektierungskosten zu verlangen.

2.3 Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder von GBM sowie Weisungen gemäss Beschreibung, Dokumentationen und Handbücher betreffend sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten.

2.4 Bauliche Massnahmen

Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen (Bestimmung des Standortes der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördlichen Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten einschliesslich Geleisen und Elektroinstallationen, Bereitstellung von Wasser, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, Bereitstellung der angeforderten Kranaufbauten, Zuführung von Betriebsmitteln (z.B. Brennstoff, Druckluft usw.) sowie Ausführung weiterer Bauarbeiten) sind Sache des Bestellers und bilden nicht Gegenstand der Offerte, sofern nicht schriftlich in der Offerte oder Bestellung festgelegt.

3. Vertragsabschluss

Kauf- und Werkverträge sind für die Parteien erst bindend, wenn sie gegenseitig unterzeichnet sind. Im Rahmen der Bearbeitung und Nutzung von personen- und firmenbezogener Daten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann GBM mit Behörden oder Unternehmen, die Kreditauskünfte erteilen oder mit Forderungseinzug befasst sind, Daten austauschen oder übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Wir verpflichten uns im Umgang mit Ihren persönlichen Daten zur Einhaltung der Vorgaben des Schweizerischen Datenschutzgesetzes und falls anwendbar der DSGVO.

4. Preise

Die Preise für Teile jeglicher Art verstehen sich ab jeweiligem Lager gemäss Offerte von GBM. Preise für Maschinen sind jeweils ab dem Standort, der in dem jeweiligen Dokument genannt ist. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind nur im Einverständnis mit dem Kunden möglich. Bestellabwicklungen im Werkvertrag werden separat geregelt (Währung, Teuerung, Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Steuern und Abgaben).

5. Lieferung

5.1 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss (Rechtsverbindliche Unterschrift), frühestens je-doch nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistenden Anzahlungen. Sie wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen festgesetzt und ist verbindlich. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Willens von GBM liegen – wie in Fällen höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen usw. – verlängert sie sich angemessen. Sie ist ferner suspendiert, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäss nachkommt. Jegliche Forderungen aus einer verzögerten Lieferzeit sind nicht zulässig.

5.2 Transport

Die Kosten des Transportes hat der Besteller zu tragen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Besteller transportverladen ab Lager des Lieferanten zur Verfügung gestellt wird. Wenn der Besteller bei der Ankunft der Sendung Schäden oder Mängel feststellt, ist er gehalten, diese dem Frachtführer oder Spediteur des Lieferanten und dem Versicherer unverzüglich zu melden, und wo dies zur Sicherung des Beweises notwendig ist, ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Stückzahlen sind nach den Lieferscheinen zu kontrollieren. Sofern innert 8 Arbeitstagen beim Lieferanten keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt. Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel zum Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Besteller innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Garantiefrist.

5.3 Lagerung

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden von GBM nicht abgeleitet werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferanten oder einem Dritten gelagert.

5.4 Montage und Demontage

Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt GBM die Montage oder Demontage der gelieferten Objekte. In anderen Fällen stellt sie dem Besteller auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterkunfts-kosten, gemäss den jeweils gültigen Ansätzen von GBM. Können die Monteure ohne ihr oder das Verschulden von GBM eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Besteller hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen (z.B. Krane) gemäss Vereinbarung und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Besteller verpflichtet ist, dem Lieferanten Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind deren Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Besteller zu tragen. Die von GBM im Zusammenhang mit einer durch sie vorzunehmenden Montage- und Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Unverschuldete Umstände (z.B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung etc.) können eine Terminverlängerung zur Folge haben. Nichterhaltung der Montage- und Demontazeiten infolge obgenannter Gründe gibt dem Besteller weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Für Kaufverträge, Ersatzteillieferungen, Reparaturen 30 Tage nach Rechnungsstellung frei von allen Abzügen sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

6.2 Für Werkverträge

1/3 bei Abschluss des Vertrages
1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft
1/3 30 Tage nach der Betriebsbereitschaft

Die Zahlungen sind stets spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Objekten Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind, oder wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann. Bei Falschlieferungen oder massiven Defekten, die GBM zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, ist der letzte Drittel erst nach Eingang der vertragskonformen Lieferung resp. Behebung der Defekte zu leisten.

6.3 Verzugs des Bestellers

Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden ohne weiteres fällig, und es wird vom Fälligkeits-tag an, ohne vorherige Verzugs-meldung, ein Verzugszins in Rechnung gestellt, der 5% beträgt. Werden vereinbarte Teilzahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig. Bei Falschlieferungen oder massiven Defekten, die GBM zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, steht dem Besteller das Recht zu, Verlängerung der fälligen Zahlungstermine zu verlangen. GBM behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern. Bei Teil- und Abzahlungsverträgen ist GBM berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. GBM kann sogar vom Vertrag zurücktreten und die gelieferten Gegenstände zurückfordern, wenn der Käufer mit der letzten Teilzahlung in Verzug ist.

Spricht GBM den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Besteller – ausser zur unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände – zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- zur Entrichtung eines Mietzinses von 5% des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Sachen;
 - zur Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnutzung und für Beschädigungen der gelieferten Sachen;
 - zur Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Sachen und allfälliger weiterer damit verbundener Spesen.
- Der Besteller schuldet diese Leistungen auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt. Übersteigt der Schaden, den GBM erlitten hat, die unter a) festgelegten Leistungen, so hat ihr der Besteller den Mehrbetrag zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihm kein Verschulden trifft. Auf andere Fälle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller, wie z.B. Nichtabnahme bestellter Objekte finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum von GBM, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige schriftliche Genehmigung von GBM vermietet werden; die Haftung bleibt jedoch beim Vertragspartner. GBM ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnort bzw. Niederlassung resp. Sitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltregister einzutragen. Verlegt der Besteller seinen Wohnort oder seine Geschäftsniederlassung resp. Sitz in eine andere Ortschaft, so hat dies der Besteller GBM umgehend, aber spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen mitzuteilen.

8. Spätesetzung

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Objekte sämtliche Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko- und Montageversicherung. Seine daraus sich ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen trifft er an den Lieferanten ab. Ist der Besteller nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist die GBM berechtigt, diese zu seinen Lasten selbst abzuschliessen. Der Besteller hat jeden Schadenfall unverzüglich an GBM zu melden. Die Stellung von gleichwertigen Sicherheiten kann zwischen dem Besteller und GBM vereinbart werden.

9. Gewährleistung

GBM respektive der Hersteller des Produktes leistet, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, während 12 Monaten oder 1000 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, die Gewährleistung für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung. Wechselt die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Die Gewährleistung bezieht sich rein auf die Lieferung des defekten Teiles. Notwendige Kosten für Fahrt und/oder Servicetechniker sind vom Besteller zu tragen.

9.1 Umfang

- GBM lehnt jegliche Gewährleistung ab:
- für gebrauchte Objekte oder Teile davon,
 - für nicht von ihr geliefert Material,
 - für nicht von ihr besorgte Montagearbeiten und Demontearbeiten sowie für Objekte, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden, für den Fall, dass vom Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GBM Änderungen,
 - insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt, vorgenommen werden,
 - für Beschädigungen jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienung und
 - Wartung, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen ist,
 - für Handelsware oder Material von Unterlieferanten, wie z.B. Elektro-Ausrüstung, Bereifung usw.,
 - [hier haftet der Lieferant nur im Rahmen der Garantiebestimmungen der betreffenden Hersteller-
 - Firma),
 - für jegliche anderen über die beschriebene Garantiepflicht hinausgehenden Ansprüche,
 - Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere Haftung von GBM für direkte oder indirekte Schäden des Bestellers wie solche aus der Unbenutzbarkeit des Vertragsobjektes und der Belangung des Bestellers wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Vertragsobjektes im Zusammenhang
 - stehen) ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, die von GBM persönlich nachweislich grobfahrig oder in rechtswidriger Absicht verursacht werden.

9.2 Regress

Wird GBM von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann sie für sämtliche Aufwendungen auf den Besteller Regress nehmen, sofern sie persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

9.3 Garantieleistungen

Die gestützt auf diese Garantie, zu Lasten des Lieferanten gehenden Mängel werden so rasch wie möglich behoben und die entsprechenden Teile ersetzt. Die vom Besteller zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Monteure des Lieferanten fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden in Rechnung gestellt.

10. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen schweizerischem materiellem Recht (unter Ausschluss des «Wiener Kaufrechts»), Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (von 11. April 1980).

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort des Sitzes von GBM. Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 8400 Winterthur.

März 2020